

Der Niedersächsische Minister
für Wirtschaft und Verkehr

(20a) Hannover, den 14. November 1960

Postanschrift: Friedrichswall 1 · Postfach

Eingang: Ecke Friedrichswall-Karmarschstr.

Fernruf: 16591

I/ 3 a - 41.42 (100)

In der Antwort bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben.

An den
Vorstand der Raiffeisenbank Hestrup e.G.m.b.H.
H e s t r u p

Betr.: Ihr Antrag gem. § 3 KWG auf Genehmigung zur Eröffnung
einer Nebenzweigstelle (ohne eigene Kontenführung)
in Klausheide (Gemeinde Klausheide)

Auf den vorgenannten, mir durch den Raiffeisen-Genossen-
schaftsverband Weser-Ems e.V. mit Schreiben vom
übermittelten Antrag erteile ich Ihnen hiermit gem. § 3
des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25.9.1939 (RGBl.I
S.1955) die Genehmigung zur Errichtung einer Nebenzweig-
stelle (ohne eigene Kontenführung) in

Den Tag der Eröffnung bitte ich mir in doppelter Ausfer-
tigung anzuzeigen. Gleichzeitig mache ich darauf auf-
merksam, dass dieser Bescheid unwirksam wird, sofern die
Nebenzweigstelle nicht binnen Jahresfrist nach Erteilung
der Erlaubnis eröffnet worden ist (vgl. § 5 Abs.1a KWG).

Die Gebühr für die Erteilung dieser Genehmigung setze
ich gem. Art. 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung
und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen
vom 9.2.1935 (RGBl.I S. 205) mit

DM 25,--

(in Worten: Fünfundzwanzig Deutsche Mark)

fest.

Ich bitte, diesen Betrag auf Konto 27/167 der Nieder-
sächsischen Landeshauptkasse bei der Landeszentralbank
in Niedersachsen, Hauptstelle Hannover der Deutschen
Bundesbank, mit der Bezeichnung "Gebühr für die Ertei-
lung einer Erlaubnis gem. § 3 KWG / Epl. 08 Kap. 08 01
Tit. 3" zu überweisen.

Im Auftrage :
gez. Dr.Schroeter

